

Jahresbericht
der
Handelskammer
des
Grossherzogtums Sachsen
für
1902.



Weimar
Druck der Hof-Buchdruckerei
1903.

VII. Kaufmännisches Unterrichtswesen.

Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen hat sich bei dem Mangel einer gesetzlichen Regelung im Großherzogtum nicht einheitlich entwickeln können. Denn eine Verpflichtung zum Besuch einer kaufmännischen Unterrichtsanstalt, die als die erste Voraussetzung für eine solche Entwicklung anzusehen ist, ist für Handlungslehrlinge nicht begründet. Lediglich für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Lehrlinge, die auf Grund des Volksschulgesetzes von 1874 verpflichtet sind, eine allgemeine Fortbildungsschule noch zwei Jahre lang zu besuchen, besteht wenigstens ein indirekter Schulzwang, da sie nur durch den Besuch einer Schule mit höheren Zielen von der Teilnahme am allgemeinen Fortbildungsunterricht entbunden werden. In manchen Kreisen erachtet man einen solchen indirekten Schulzwang auch für völlig ausreichend und selbst für vorteilhafter als die direkte Schulpflicht, indem man geltend macht, daß die Einführung des Schulzwanges eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts des angehenden Kaufmanns bedeute, daß ferner die zwangsweise Zuführung widerstrebender Elemente den Unterricht für die freiwillig teilnehmenden und darum eifrigen Schüler weniger ersprießlich gestalte und daß endlich der Schulzwang eine Zurückweisung minderbegabter Schüler in die allgemeine Fortbildungsschule nicht gestatte. Indessen wird derjenige, der eine bessere Heranbildung des kaufmännischen Nachwuchses auf breiterer Grundlage sowohl im Standesinteresse wie im Interesse der Volkswirtschaft für unbedingt erforderlich hält, diese Einwendungen als besonders stichhaltig nicht anerkennen. Die indirekte Schulpflicht wird er schon deswegen nicht für einen ausreichenden Ersatz des direkten Schulzwanges ansehen, weil es stets eine Anzahl von Lehrherren geben wird, bei denen die Neigung besteht, ihre Lehrlinge als billige Arbeitskräfte zu betrachten und sie den Schulen zuzuführen, deren Besuch die wenigste Zeit in Anspruch nimmt, und weil ferner die aus Mittelschulen oder den unteren Klassen der höheren Lehranstalten hervorgegangenen Handlungslehrlinge in den kaufmännischen Fächern nicht minder bildungsbedürftig sind, wie die aus der Volksschule entlassenen. Was sich aber sonst gegen die Verpflichtung zum Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule einwenden läßt, das läßt sich mit demselben Recht gegen jeden Schulzwang geltend machen. Indessen mag man über die Vorteile des direkten Schulzwanges zu Gunsten des kaufmännischen Fortbildungswesens denken wie man will, zuzugeben ist jedenfalls, daß der Mangel desselben, ebenso wie in manchen anderen Bundesstaaten auch im Großherzogtum die wichtigste Ursache ist, daß es

zur Begründung öffentlicher Fortbildungsschulen, also solcher, deren Träger der Staat, die Gemeinde oder ein anderer öffentlich-rechtlicher Verband ist, bisher nicht gekommen ist und daß sich dieser Zweig des Bildungswesens, da seine Pflege privater Fürsorge überlassen ist, nicht gleichmäßig entwickelt hat. Wenn trotzdem heute fast an allen Plätzen, an denen ein Bedürfnis vorhanden ist, kaufmännische Fortbildungsschulen gemeinnützigen Charakters errichtet sind, so ist das als ein Beweis dafür anzusehen, wie tief der Gedanke, daß die allgemeine Fortbildungsschule der Bildungsnot und dem Bildungsbedürfnis des Kaufmanns nicht genügt, bereits Wurzel gefaßt hat, und zwar gerade in kaufmännischen Kreisen. Denn Träger dieser Schulen sind zumeist die kaufmännischen Vereine der betreffenden Orte.

Was die Kostendeckung anbetrifft, so hat es die Entwicklung mit sich gebracht, daß die älteren Anstalten, die zu einer Zeit ins Leben traten, als die Finanzlage eine günstige war, auch vom Staate eine finanzielle Beihilfe, die fortlaufend gezahlt wird, erhalten. Bei den später gegründeten müssen die Kosten, soweit sie nicht durch das Schulgeld, freiwillige Beiträge und etwaige Beihilfen der Gemeinden gedeckt werden, von den kaufmännischen Vereinen getragen werden. Auf die Dauer jedoch werden sich weder der Staat noch die abseits stehenden Gemeinden der Aufgabe entziehen können, dem kaufmännischen Fortbildungsschulwesen im allgemeinen ihre Fürsorge zu teil werden zu lassen, da beide das größte Interesse an der Heranbildung eines tüchtigen kaufmännischen Nachwuchses haben. Die Handelskammer als die dritte öffentlich-rechtliche Körperschaft, die an einer befriedigenden Regelung dieser Frage interessiert ist, hat diese Verpflichtung als auch für sich bestehend bereits anerkannt, indem sie in ihren Haushaltsplan für das Jahr 1903 die Summe von zunächst 1200 *M* zur Unterstützung der kaufmännischen Fortbildungsschulen eingestellt hat.

Wie die bestehenden Schulen aufgebaut sind, wie viel Stunden erteilt werden usw., wie stark die Frequenz, welches Schulgeld erhoben wird und welche Beihilfen sie erhalten, ist aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen. Naturgemäß zeigen sich, wie es bei der Zusammenhangelosigkeit und dem Mangel einer einheitlichen Grundlage nicht anders zu erwarten ist, die größten Verschiedenheiten. Neben Schulen, die sich bezüglich der Stundenzahl kaum über das Niveau der allgemeinen Fortbildungsschule erheben, gibt es solche, die mit Recht die Bezeichnung „Handelschule“ oder „Handelslehranstalt“ für sich in Anspruch nehmen dürfen. Zu diesen letzteren gehört vor allem die Handelslehranstalt des Kaufmännischen Vereins zu Apolda, die bereits auf eine 13—14jährige segensreiche Wirksamkeit zurückblicken kann. Auch die Kaufmännische Fort-

bildungsschule in Eisenach hat sich in dieser Beziehung sehr günstig entwickelt, sodas der Anerkennung der Schule als ordentliche Handelslehranstalt sachliche Bedenken nicht entgegenstehen dürften. Ferner verdient besonders erwähnt zu werden die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins zu Weimar, die zwar erst Ostern 1902 nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten eröffnet werden konnte, aber gleich das erste Schuljahr mit einer Schülerzahl von 90 begonnen hat. Auch die übrigen Anstalten befinden sich in gesunder Entwicklung. Nur will es, hingesehen auf die Vorbildung des größten Teils der Schüler zuweilen scheinen, als ob das unbedingt Notwendige, der Unterricht im Rechnen, in Deutsch und Buchführung gegenüber dem fremdsprachlichen Unterricht zu stark zurücktritt. Die Befürchtung, das ein Schüler, der mit unzureichenden Kenntnissen in der Muttersprache zwei Jahre lang wöchentlich zwei Stunden am Unterricht in einer fremden Sprache teilnimmt, einen großen Vorteil aus diesem Unterricht nicht ziehen kann, dürfte nicht so ganz grundlos sein. Es wird deshalb anzustreben sein, das die Vorstände und Lehrkräfte der einzelnen Schulen des Landes mehr Fühlung miteinander nehmen und sich wenigstens über das Mindestmaß der Leistungen einigen. Der Einwand, das die besonderen örtlichen Verhältnisse in dieser Beziehung ausschlaggebend sein müßten, kann als stichhaltig nicht anerkannt werden, schon deshalb nicht, weil ein Kaufmann mit einer auf die lokalen Verhältnisse zugeschnittenen Bildung nicht weit kommen würde und gerade die Angehörigen dieses Berufes häufig Stellung und Aufenthalt zu wechseln in die Lage kommen.

Was den Aufbau der Schulen, den Lehrplan und die Lehrfächer anbetrifft, so ist folgendes zu berichten:

1. Apolda. Öffentliche Lehranstalt des Kaufmännischen Vereins. Der Lehrstoff der Schule ist auf drei Jahre verteilt und erstreckt sich auf drei Klassen, denen im Bedürfnisfalle eine vierte als Oberklasse angegliedert wird. Der pflichtmäßige Unterricht umfaßt: Deutsche Sprache und Literatur, Französisch, Englisch, einfache und doppelte Buchführung, kaufmännisches Rechnen, kaufmännischen Briefverkehr, Kontor-Arbeiten, Handels- und Wechsellehre, Handels- und Wechselrecht, Handelsgeschichte, Handelsgeographie, Warenkunde, Volkswirtschaftslehre, Kurzschrift, Rundschrift, Pshyfit.

2. Eisenach. Kaufmännische Fortbildungsschule des Kaufmännischen Vereins. Da der Fortbildungsschulzwang sich nur auf zwei Jahre erstreckt, so umfaßt der obligatorische Unterricht der kaufmännischen Fortbildungsschule ebenfalls nur zwei Jahre, der dementsprechend in zwei Klassen erteilt wird. Außerdem besitzt die Schule noch eine freiwillige Klasse, in der

hauptsächlich Ausbau, Wiederholung und Befestigung des Lehrstoffes der vorherigen Klassen erfolgt und als neue Disziplinen Physik und Maschinens Schreiben eingeführt sind. Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Rechnen, Buchführung, Handelsgeographie, Korrespondenz, Handels- und Wechselrecht und Stenographie.

3. Ilmenau. Kaufmännische Fortbildungsschule des kaufmännischen Vereins. Der Lehrstoff ist auf zwei Jahre und zwei Abteilungen verteilt. Da in allen Fächern abwechselnd unterrichtet wird, so sind im ganzen nur acht Unterrichtsstunden für beide Abteilungen angesetzt und zwar: Französisch, Englisch, Rechnen, Deutsch, Kundschrift, Stenographie und Buchführung.

4. Jena. Kaufmännische Fortbildungsschule (Unternehmer: Prof. a. D. Förtsch). Der Unterricht, der sich auf zwei Jahre erstreckt, wird in zwei Abteilungen erteilt. Die Lehrfächer sind folgende: Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Handelslehre, Korrespondenz, Deutsch, Geographie und Schönschreiben.

5. Neustadt a. Orla. Kaufmännische Fortbildungsschule (Unternehmer: Bürgerschullehrer Förtsch). Die Schule besitzt zwei Klassen. Der Lehrplan des ordnungsmäßigen Unterrichts ist dementsprechend auf zwei Jahre ausgedehnt. Gelehrt werden: Französisch, Handelslehre, Buchführung und Korrespondenz, Rechnen, Geographie.

6. Ruhla. Kaufmännische Fortbildungsschule der Gemeinden W. A. und G. A. in Angliederung an die allgemeine Fortbildungsschule. Der Unterricht verteilt sich auf drei Jahre und zwei Klassen. Die Lehrfächer sind folgende: Englisch, Französisch, Deutsch, Rechnen, Buchführung.

7. Weida. Kaufmännische Fortbildungsschule des kaufmännischen Vereins. Die Schule, deren Lehrstoff auf drei Jahre verteilt ist, gliedert sich in drei Klassen. Der Unterricht erstreckt sich auf: Französisch, Englisch, Deutsch, Rechnen, Buchführung und Geographie.

8. Weimar. Handelsschule des kaufmännischen Vereins. Der Lehrstoff der Schule ist auf drei Jahre bezw. auf drei Stufen verteilt. Die Lehrfächer sind: Deutsche und englische Sprache, einfache und doppelte Buchführung, kaufmännisches Rechnen, kaufmännischer Briefverkehr, Kontorarbeiten, Handels- und Wechsellehre, Handelsgeschichte, Handelsgeographie, Kurz- und Kundschrift.

Übersicht über die kaufmännischen Unterrichtsanstalten im Grossherzogtum Sachsen.

Stadt	Unternehmer	Gründungs- jahr	Frequenz			Stunden- zahl			Einkaufs- geld M.	Kostenbedeutung				
			Gesamtzahl			Klasse	I	II		III	des Staates M.	Zuflüsse		des kfmm. Vereins M.
			I	II	III							der Gemeinde M.	des kfmm. Vereins M.	
Apotha	kaufm. Verein	1889	25	32	89	11	11	10	75	1500	500	Staatliches Defizit.		
Eisenach	"	1898	9	30	62	8	11	11	60	.	.	Staatliches Defizit.		
Zimmerau	"	1897	15	17	32	4	4	.	30	400	Freies Lokal, Merkmal, Licht und Heizung.	Staatliches Defizit.		
Zena	Prof. a. D. Förstsch	1886	12	13	25	6	4	.	60	.	.	70		
Neustadt a/Orla	BürgerSchull. Förstsch	1899	17	11	28	5½	5½	.	24	.	Freies Lokal.	.		
Ruhla	Weiße Gemeinden Ruhla W. A. u. G. A.	1894	17	13	30	6	6	.	8	ca. 500	280	.		
Weida	kaufm. Verein	1901	12	11	13	36	6	8	40	.	Freies Lokal, Heizung und Licht	Staatliches Defizit.		
Weimar	kaufm. Verein	1902	24	34	34	92	6	6	40	1500	750	200		
									einmalig aus der Börsen-Abolition Einnahme				300 M wurden außerdem von den Mitgliedern als freiwillige Beiträge eingesendet.	
			Sa. 394											